



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00569**  
Datum: 06.11.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Bernstiel, Christoph  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.11.2019	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Christoph Bernstiel (CDU-Fraktion) zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) – Schülerfahrkarte**

**Aus der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale), § 3 Gewährung einer Fahrkarte für den ÖPNV:**

(2) Zur Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV für das folgende Schuljahr sollte rechtzeitig vor Schuljahresende bis grundsätzlich spätestens 31.05. durch die Sorge- oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder beim Träger der Schülerbeförderung ein Antrag gestellt werden. Erforderlich ist ein Erstantrag beim erstmaligen Besuch einer Schulform und eine Mitteilung bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel. Erfolgt die Beantragung im laufenden Schuljahr, besteht der Anspruch erst ab Antragstellung.

**Aus dem Antrag auf Schülerzeitkarte / Erstattung Fahrtkosten, Seite 2:**

WICHTIG: Nach Erhalt einer Schülerzeitkarte sind Sie verpflichtet alle Änderungen unverzüglich mit einem neuen Antrag zu melden. Diese Änderungen sind: Schulwechsel, Wechsel von der 4. in die 5. Klasse, das Wiederholen der 10. Klasse, Umzug innerhalb von Halle, Verzug nach außerhalb oder Namensänderungen. Weitere anspruchsbegründende Unterlagen, wie z.B. Atteste, Genehmigungen des Schulleiters zum Verbleib an einer Schule oder Anordnungen des Landesschulamtes zum Besuch einer Schule, sind bei der Antragsstellung mit einzureichen.

Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, kann nach § 3 Abs. 3 der Satzung die Bewilligung bis zur Nachholung versagt werden. Eine bereits ausgehändigte Schülerzeitkarte wird gesperrt, sobald eine Änderung nicht gemeldet wird.

Satzung und Antrag enthalten konträre Aussagen zur Meldepflicht von Änderungen an die

Stadt Halle (Saale). Ich frage dazu:

Welche Ausführung (**Satzung oder Antrag**) zur Mitteilung von Änderungen ist für die Sorge- oder Erziehungsberechtigten maßgeblich und bindend?

gez.  
Christoph Bernstiel  
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

18.11.2019

**Sitzung des Stadtrates am 27.11.2019**

**Anfrage des Stadtrates Christoph Bernstiel (CDU-Fraktion) zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) - Schülerfahrkarte**

**Vorlagen-Nummer: VII/2019/00569**

**TOP: 10.5**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Welche Ausführung (Satzung oder Antrag) zur Mitteilung von Änderungen ist für die Sorge- oder Erziehungsberechtigten maßgeblich und bindend?**

Offensichtlich führen die verschiedenen Termini zu Irritationen. Im Zuge einer künftigen Satzungsänderung werden die Hinweise aufgegriffen und der Wortgebrauch eindeutiger angewendet.

Zum besseren Verständnis:

Grundlage des Verwaltungsverfahrens ist die Satzung. Die Antragstellung regelt sich in § 3 und § 9. Die beiden Aussagen in der Satzung und im Antrag widersprechen sich nicht. Es gibt den Erstantrag und den Änderungsantrag, der als Mitteilung zu verstehen ist. Sowohl beim Erstantrag als auch beim Änderungsantrag (Mitteilung) wird ein vom Stadtrat beschlossenes Formular verwendet, welches sicherstellt, dass die erforderlichen Informationen einheitlich, vollständig und effizient abgebildet werden, so dass

- die Verwaltung alle Angaben, die zur Bearbeitung des Antrages notwendig sind, strukturiert erhält,
- die Bürger\*innen alle Belehrungen über Rechte und Pflichten erhalten und zugleich dokumentiert werden,
- die Bürger\*innen umfassend über den Umgang mit den Daten informiert werden.

Das gilt sowohl bei Erstanträgen als auch bei Änderung der Daten.

Eine Verarbeitung der Daten (inkl. geänderter Daten) kann von Seiten der Verwaltung nur dann erfolgen, wenn dazu von den Bürger\*innen eine ausdrückliche Zustimmung vorliegt. Das wird mit Hilfe des Formulars sichergestellt. Bei formlosen Mitteilungen zur Änderung von Daten wird deswegen umgehend das Antragsformular übermittelt, mit der Bitte es auszufüllen.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete